



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Ruth Müller, Isabell Zacharias SPD**

Für ein verbessertes Bundesteilhabegesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei den parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene für folgende Verbesserungen im Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) einzusetzen:

1. Die Anrechnung von Vermögen und Einkommen bei dem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe wird vollständig aufgehoben.
2. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – das sogenannte „poolen“ – ist nur bei Zustimmung der Menschen mit Behinderung möglich.
3. Bei Assistenzleistungen für die Ausübung eines Ehrenamts ist die Unterstützung durch hauptamtliche Assistenz gleichrangig mit der Unterstützung durch Personen des persönlichen Umfelds.
4. In Tagesförderstätten sollen Angebote zur Qualifizierung und Orientierung auf Beschäftigung eingeführt werden.
5. Die Leistungen und Unterstützungsangebote im Bereich von Hortbetreuung und Erwachsenenbildung werden verbessert.
6. Das betriebliche Eingliederungsmanagement soll insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben gestärkt werden.
7. Die Beteiligungsrechte von Schwerbehindertenvertretungen sollen leichter auch arbeitsgerichtlich durchsetzbar sein.

Begründung:

zu 1.:

Die Anrechnungsregeln für eigenes Einkommen und Vermögen sowie für Einkommen und Vermögen des Lebenspartners wurden deutlich verbessert, was zu Mehrausgaben für den Bund führt. Insofern trifft die Kritik, dass es sich um ein Spargesetz auf Kosten der Menschen mit Behinderung handele, nicht zu. Trotzdem verbleibt die Eingliederungshilfe mit den Neuregelungen prinzipiell in der Logik der Sozialhilfe, weil Einkommen und Vermögen bis zu einer bestimmten Höhe immer noch herangezogen werden, bevor die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Damit wird der Kernpunkt der Reform – so wie ihn alle Verbände und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz gefordert haben und wie er im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehen war – nicht oder nur teilweise umgesetzt. Dabei würde ein völliger Wegfall der Anrechnung von Einkommen und Vermögen jährlich nur rund 500 Mio. Euro zusätzlich kosten.

zu 2.:

Der Gesetzentwurf zum BTHG sieht die gemeinsame Inanspruchnahme („poolen“) von Leistungen vor. Zwar sollen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte nur dann gemeinsam erbracht werden können, wenn dies für den einzelnen Leistungsberechtigten zumutbar ist. Trotzdem ist die Skepsis von Menschen mit Behinderung bezüglich des poolens von Leistungen, die sich oft aus eigenen negativen Erfahrungen speist, nachvollziehbar. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll daher nur bei Zustimmung der Betroffenen möglich sein.

zu 3.:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamts bevorzugt durch Familie, Freunde oder Nachbarn und nur nachrangig durch ausgebildete Assistenzkräfte erfolgen soll. Ehrenamtliches Engagement ist aber sehr wichtig für die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung. Professionelle Assistenz und Unterstützung durch Personen im Umfeld beim ehrenamtlichen Engagement sollten daher gleichrangig behandelt werden.

zu 4.:

Künftig sollen Arbeitgeber, die bereit sind, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben, zu beschäftigen, durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden, mit dem ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden können. Damit soll Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden und eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eröffnet werden. Vom Budget für Arbeit sind jene Menschen mit Behinderung ausgeschlossen, die die Voraussetzungen für die Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht erfüllen und in tagesstrukturierenden Einrichtungen untergebracht sind. Ähnliches gilt für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die wegen ihrer rechtlich vorhandenen Erwerbsfähigkeit das „Budget für Arbeit“ nicht in Anspruch nehmen können. Auch Menschen in Tagesförderstätten sollen daher Angebote zur Qualifizierung und Orientierung auf Beschäftigung angeboten werden.

zu 5.:

Erwachsenenbildung ist im BTHG bisher unberücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund des Anspruchs auf lebenslanges Lernen aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sollte hier nachgebessert werden, da Bildung über schulische Bildung, Hochschulbildung und Berufsbildung hinausgeht. Im Bereich der Schule muss sich das Recht auf inklusive Bildung auf den schulischen Ganzttag, also auch auf die Hortbetreuung am Nachmittag, erstrecken. Derzeit müssen Eltern bei einem Hortbesuch eines Kindes mit Behinderung hohe finanzielle Eigenbeteiligungen erbringen.

zu 6.:

Der jährliche Neuzugang an Erwerbsminderungsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt seit etwa 10 Jahren moderat, aber kontinuierlich an. Erwerbsfähigkeit als wichtiger Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe soll aber möglichst erhalten bleiben. Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist eine Aufgabe des Arbeitgebers mit dem Ziel, Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten im Einzelfall zu erhalten. Die Praxis zeigt jedoch, dass dieses Instrument noch zu wenig Anwendung findet, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben. Deshalb soll dieses Instrument noch weiter gestärkt werden.

zu 7.:

Die bisherigen Gesetzespläne enthalten gute Ansätze zur Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung. Zu begrüßen sind insbesondere die Absenkung des Schwellenwerts für die Freistellung der Vertrauensperson, die Möglichkeit in großen Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen zu können, der Wegfall von Einschränkungen sowie die Schaffung eines Übergangsmandats bei Betriebsübergang wie es für den Betriebsrat geregelt ist. Um die Durchsetzungsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen zu stärken sollen diese die Möglichkeit erhalten, Verstöße des Arbeitgebers gegen ihre Mitbestimmungsrechte auch arbeitsgerichtlich einzuklagen.